

President Róbert Spanó  
European Court of Human Rights Council of Europe  
67075 Strasbourg cedex  
France

Re: Verweisung an die Große Kammer im Fall **Gawlik v. Liechtenstein (Antragsnummer 23922/19)**

28. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident Spanó,

wir, die unterzeichnenden 28 Menschenrechts-, Whistleblowing-Schutz- und Anti-Korruptionsgruppen, Journalisten- und Gewerkschaftsverbände sowie Wissenschaftler, schreiben in Bezug auf den Antrag, dass der Fall Gawlik gegen Liechtenstein an die Große Kammer verwiesen wird.

Zu den Unterzeichnern gehören ARTICLE 19, die Europäische Journalistenföderation, Transparency International, Experten für den Schutz von Whistleblowern, Rechtsberatungszentren, akademische Einrichtungen und mehrere Mitglieder des Whistleblowing International Network.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass der Kläger in der oben genannten Rechtssache die Verweisung des Kammerurteils vom 16. Februar 2021 Antrag Nr. 23922/19 an die Große Kammer des Gerichts beantragt hat. Mit diesem Schreiben unterstützen wir den Antrag auf Verweisung, da wir die Sorge teilen, dass das Kammerurteil, sollte es Bestand haben, schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Schutz der Menschenrechte in Europa haben wird. Wir möchten die Aufmerksamkeit des Gerichtshofs darauf lenken, dass jede Einschränkung der Rechte von Whistleblowern, Verdachtsmomente auf Missstände bei den zuständigen Behörden oder Gremien zu äußern, davon abhalten kann, Informationen von öffentlichem Interesse zu melden, die für die Aufdeckung von Menschenrechtsverletzungen und die Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit von grundlegender Bedeutung sind, und letztlich eine abschreckende Wirkung auf die freie Meinungsäußerung und das Recht der Öffentlichkeit auf Information haben, die Säulen der demokratischen Gesellschaft sind.

Im vorliegenden Fall geht es um die fristlose Entlassung eines Arztes, weil er der Staatsanwaltschaft einen Verdacht auf aktive Sterbehilfe gemeldet hatte. Der Kläger war besorgt über die Tatsache, dass Dutzende von

Patienten gestorben waren, nachdem ihnen Morphinum verabreicht worden war, ohne dass in ihren elektronischen Krankenblättern eindeutig erklärt wurde, warum.

Die Zweite Sektion befand, dass die Kündigung von Dr. Gawlik wegen der Meldung eines begründeten Verdachts einer schwerwiegenden Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft, eine für die Untersuchung solcher Angelegenheiten zuständige Behörde, keine Verletzung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellte.

Das Gericht befand, dass die veröffentlichten Informationen zwar von erheblichem öffentlichem Interesse waren und seine Kündigung einen Eingriff in seine Rechte nach Artikel 10 darstellte, dass dieser Eingriff aber das legitime Interesse hatte, den Ruf des Krankenhauses und des beschuldigten Arztes zu schützen, und dass diese Maßnahme verhältnismäßig war, da Gawlik es versäumt hatte, die *Richtigkeit* und *Zuverlässigkeit* der von ihm berichteten Informationen sorgfältig zu überprüfen.

Die Argumentation in diesem Fall wendet nicht die korrekten Kriterien an, die in der früheren Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelt wurden, um die Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs in das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung aus angeblich legitimen rechtlichen Gründen gemäß *Guja gegen Moldawien, App Nr. 14277/04 (EGMR, 12. Februar 2008)* zu bestimmen und insbesondere zu prüfen, ob ein solcher Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist.

Das Urteil berücksichtigt nicht die etablierten und sich entwickelnden Normen und Standards zum Schutz von Whistleblowing, die vom Europarat und nach internationalem und nationalem Recht entwickelt wurden, sowie die internationalen Standards der Meinungsfreiheit und der Meinungsrechte.<sup>[1]</sup>

Wir sind der Ansicht, dass die Auswirkungen des Urteils aus den folgenden Gründen eine *“ernste Frage von allgemeiner Bedeutung”* gemäß Artikel 43 der EMRK aufwerfen:

### **Nichtanwendung der richtigen rechtlichen Kriterien**

*Erstens* hat der Gerichtshof Whistleblowern bereits besonderen Schutz gewährt aufgrund ihrer wichtigen Rolle in demokratischen Gesellschaften als eine *“eine kleine Gruppe von Personen, die wissen, was am Arbeitsplatz geschieht und daher am besten in der Lage sind, im öffentlichen Interesse zu handeln.”* Daher hat er eine Unterscheidung zwischen der Berichterstattung, entweder intern an den Arbeitgeber oder

direkt extern an eine zuständige Behörde oder Einrichtung, und der Offenlegung von Informationen in der Öffentlichkeit getroffen, wie insbesondere in der Entscheidung der Großen Kammer in der Rechtssache *Guja*.<sup>[2]</sup>

Die Auslegung des Gerichts bezüglich einer Verletzung von Artikel 10 EMRK in diesem Fall folgt nicht der Anwendung seiner zuvor festgelegten Kriterien. Der Gerichtshof wendet in Bezug auf Offenlegungen in der Öffentlichkeit aufgrund der möglichen Beeinträchtigung der Rechte anderer ein strengeres Kriterium an, das den zusätzlichen Prüfstein beinhaltet, ob die Beeinträchtigung anderer das Interesse der Öffentlichkeit an der Offenlegung der Informationen überwiegt.<sup>[3]</sup> Ein Whistleblower muss daher, *soweit es die Umstände zulassen, die Richtigkeit und Verlässlichkeit* der Informationen, die er öffentlich machen will, sorgfältig überprüfen, wie es *Guja* mit seiner Pressekonferenz getan hatte. Wenn ein Whistleblower jedoch potenziell illegale Handlungen an die zuständigen Behörden meldet, gelten die strengeren Kriterien der sorgfältigen Überprüfung der Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Informationen nicht.

Wie der Gerichtshof in der Rechtssache *Heinisch/Deutschland, Antragsnr. 28274/08 (EGMR, 21. Oktober 2011)*, feststellte, liegt dieser Unterscheidung der Gedanke zugrunde, dass „es, *soweit es um das [...] strafrechtliche Ermittlungsverfahren geht, [...] in erster Linie Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist, den Wahrheitsgehalt der im Rahmen einer Strafanzeige gemachten Behauptungen zu untersuchen, und dass von einer Person, die eine solche Anzeige in gutem Glauben erstattet hat, vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass sie voraussieht, ob die Ermittlungen zu einer Anklage führen oder eingestellt werden.*“<sup>[4]</sup>

Wir sind der Ansicht, dass das Gericht diese wichtige Unterscheidung nicht beachtet hat, indem es den strengeren Maßstab, den es für die Offenlegung nach *Guja* aufgestellt hat, auf eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft in *Heinisch* anwendet. Das Kammerurteil in *Gawlik*, hat nun den Prüfungsmaßstab von *Guja* auf einen Bericht an die Staatsanwaltschaft, eine dafür zuständige Behörde, angewendet. Dies stellt eine klare Abkehr von der Entscheidung der Großen Kammer in *Guja* dar.

### **Pflicht zur Überprüfung von Informationen schafft Gefahr der Rechtsunsicherheit**

*Zweitens* wird in der Entscheidung der Kammer in *Gawlik* wiederholt festgestellt, dass der Antragsteller die Pflicht hatte, die Informationen sorgfältig zu überprüfen, bevor er seine Bedenken meldete. Die logische Konsequenz des Urteils ist, dass eine Überprüfungspflicht vor der Meldung an eine zuständige Behörde mit Artikel 10 im Einklang steht. Wir sind in aller Bescheidenheit anderer Meinung, da eine solche Pflicht

Whistleblowern eine sehr hohe Belastung auferlegen würde, Ermittlungsmaßnahmen zu ergreifen, die mit anderen wichtigen rechtlichen Verpflichtungen, einschließlich der ärztlichen Schweigepflicht und Gesetzen zu Computerkriminalität, in Konflikt geraten könnten, sowie möglicherweise nachfolgende behördliche Ermittlungen kritisch beeinflussen könnten.

Jegliche Bedingungen für den Schutz von Whistleblowern, die einer zuständigen Behörde einen Hinweis geben, sollten den weithin angenommenen Standard widerspiegeln, der eine begründete Überzeugung erfordert, dass die Information, einschließlich eines bloßen Verdachts, wahr war, *selbst wenn sich dies später als nicht der Fall herausstellt*.

Tatsächlich kann der Akt der Verifizierung den Whistleblower *aufgrund anderer rechtlicher Verpflichtungen*, vor der Meldung keine eigene Untersuchung durchzuführen, in rechtliche Gefahr bringen. Daher kann jede Pflicht zur Verifizierung von Informationen Whistleblower davon abhalten, wichtige Informationen über drohende Gefahren für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit oder andere Gesetzesverstöße, zu melden. Ein solcher freier Informationsfluss ist für eine effektive Strafverfolgung und zur Wahrung des Rechts der Öffentlichkeit auf Information unerlässlich. [\[5\]](#)

Im Jahr 2006 hob das Berufungsgericht von England und Wales in der Rechtssache Bolton School v Evans [EWCA (Civ) 1653] diese unmögliche “*catch 22*”-Situation hervor, mit der sich Whistleblower bei der Beurteilung von Rechten nach dem Public Interest Disclosure Act (1998) konfrontiert sehen können, wenn von ihnen gefordert wird, “*Informationen besser zu verifizieren...*“, da solche Handlungen die Durchführung einer unzulässigen Untersuchung darstellen können, die mit Disziplinarmaßnahmen wegen Fehlverhaltens geahndet werden würde. [\[6\]](#) Die Rechtsprechung zu PIDA hat sich auch auf Leitlinien bezogen, die die Gerichte auffordern, sich vor der Verwendung von Betrachtungen im Nachhinein zu hüten, um die Angemessenheit der Überzeugung des Whistleblowers zu beurteilen.

Das Erfordernis einer sorgfältigen Überprüfung der Informationen, soweit *dies unter den gegebenen Umständen* in Abhängigkeit von der *Schwere* der Bedenken möglich ist, wie im Urteil in Gawlik angenommen, ist nicht ausreichend rechtssicher. Keines dieser Kriterien ist in Bezug auf Whistleblower definiert, die über wichtige Informationen verfügen, aber unsicher sind, unter welchen Bedingungen sie geschützt werden können. Infolgedessen könnten sie beschließen, dass es zu riskant ist, eine Meldung zu machen, was den freien Informationsfluss, der für die Rechenschaftspflicht notwendig ist, ersticken wird. Jegliche zusätzliche Belastung zur Beurteilung der Ernsthaftigkeit sollte nicht dem Whistleblower aufgebürdet werden, der weder geschult noch autorisiert ist, eine solche Beurteilung vorzunehmen. Es ist auch unwahrscheinlich, dass

Whistleblower vollen Zugang zu allen Informationen haben. Jegliche Verpflichtung zur Beurteilung der Schwere oder zur Überprüfung der Informationen muss der zuständigen Behörde auferlegt werden; alles andere hätte eine abschreckende Wirkung auf die Fähigkeit des Whistleblowers, Fehlverhalten ordnungsgemäß zu melden.

### **Unvereinbarkeit mit den Grundsätzen des Europarats, internationalen Standards und dem Recht der Mitgliedstaaten**

*Drittens* ist jede Verpflichtung zur sorgfältigen Überprüfung von Informationen vor der Meldung an eine zuständige Behörde oder Stelle unvereinbar mit internationalen Standards, einschließlich der Empfehlungen des Europarats, und den Grundsätzen eines wirksamen Schutzes von Hinweisgebern, die in den Mitgliedstaaten des Europarats schnell zur gängigen Praxis werden. Als "lebendes" Instrument muss die Konvention unserer Ansicht nach im Lichte dieser sich entwickelnden Normen ausgelegt werden.

Grundsatz 22 der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates zum Schutz von Hinweisgebern sieht vor, dass *"der Schutz nicht allein deshalb verloren gehen sollte, weil die Person, die den Bericht oder die Mitteilung gemacht hat, sich über deren Bedeutung geirrt hat oder weil die wahrgenommene Bedrohung des öffentlichen Interesses nicht eingetreten ist, vorausgesetzt, dass sie vernünftige Gründe hatte, an deren Richtigkeit zu glauben."*

Das Ministerkomitee empfiehlt außerdem, dass alle "Einschränkungen und Ausnahmen von den Rechten und Pflichten einer Person in Bezug auf Berichte und Offenlegungen von öffentlichem Interesse nicht mehr als notwendig sein sollten und auf keinen Fall so beschaffen sein sollten, dass sie die Ziele der in dieser Empfehlung dargelegten Grundsätze unterlaufen."<sup>[8]</sup> Da der Zweck von Whistleblowing-Gesetzen und des Rechts auf freie Meinungsäußerung darin besteht, die Berichterstattung zu fördern und zu erleichtern, sollte ein "reasonable belief"-Test als Schutz gegen böswillige Berichterstattung den Schutz der Berichterstattung an eine zuständige Behörde nur dann einschränken, wenn erwiesen ist, dass der Whistleblower zum Zeitpunkt der Berichterstattung wusste, dass die Informationen falsch waren.

Die "vernünftigen Gründe zur Annahme" als subjektiver und objektiver Test wurden in einem viel zitierten Bericht von 2019 an den Ausschuss für Recht und Menschenrechte gutgeheißen, der bestätigte, dass der korrekte rechtliche Standard, der von den Mitgliedsstaaten, die die Richtlinie in nationales Recht umsetzen, festgelegt werden sollte, sein sollte, *"wenn es ausreichend ist, dass andere Personen mit gleichwertiger Ausbildung, Wissen und Erfahrung der gleichen Meinung sein könnten oder dass der*

*Whistleblower vernünftige Gründe hatte, an die Wahrheit dessen zu glauben, was er oder sie berichtet hat.“[9]*

Der Europarat hat auch ausdrücklich betont, dass Whistleblower nicht verpflichtet werden sollten, Nachforschungen anzustellen, da dies ihre Befugnisse überschreiten würde. Artikel 12 (5) der CM/Rec(2000/10) der Verhaltenskodizes für öffentliche Bedienstete besagt, dass die Verantwortung für die Untersuchung von Verdächtigungen oder Anschuldigungen bei der zuständigen Behörde liegt, nicht bei der meldenden Person.[10]

Auch der UN-Sonderberichterstatter für Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung hat diesen Punkt hervorgehoben:

*“Schutzmechanismen sollten die Offenlegung fördern und von potenziellen Whistleblowern nicht verlangen, dass sie genaue Analysen darüber anstellen, ob ein wahrgenommenes Fehlverhalten nach geltendem Recht oder Politik eine Strafe verdient. Andernfalls wäre der Schutz selbst hohl, da er einerseits zur Offenlegung ermutigt und andererseits potenzielle Vergeltungsmaßnahmen signalisiert. Im Allgemeinen kann ein Erfordernis der vernünftigen Überzeugung Whistleblowing ermutigen, das auf einer wohl überlegten Erwägung der Fakten basiert, die einer Person zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt sind. Whistleblower, die auf der Grundlage einer vernünftigen Überzeugung Informationen melden, die sich als nicht korrekt herausstellen, sollten dennoch vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt werden.“[11]*

Der Verdacht des Klägers auf exzessive Todesfälle im Krankenhaus besteht diesen Test der vernünftigen Überzeugung von der Wahrheit der Information zum Zeitpunkt der Meldung, was unserer Meinung nach der richtige Test für den Schutz ist, wenn Informationen an eine zuständige Behörde gemeldet werden.

### **Konflikt und rechtliche Unstimmigkeiten mit erheblichen Nachteilen für die Mitgliedstaaten**

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats hat die am 16. April 2019 verabschiedete neue EU-Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (2019/1937), begrüßt und bekräftigt, dass die Richtlinie ihre eigenen Bemühungen zur Verbesserung des Whistleblowing-Schutzes in ganz Europa fortsetzt.[12]

Die EU-Richtlinie bestätigt, dass der Schutz für Personen, die vernünftige Bedenken oder Verdachtsmomente direkt an eine zuständige Behörde melden, gerechtfertigt ist, wenn sie *“hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße zum Zeitpunkt*

*der Meldung der Wahrheit entsprachen” und dass “der Schutz auch für Personen gerechtfertigt ist, die keine eindeutigen Beweise beibringen, aber begründete Bedenken oder einen begründeten Verdacht äußern...“*<sup>[13]</sup>

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, die Richtlinie 2019/1937 bis zum 17. Dezember 2020 in ihre nationalen Rechtssysteme umzusetzen.<sup>[14]</sup> Das bedeutet, dass alle 27 Staaten rechtlich verpflichtet sind, einen umfassenden rechtlichen Schutz von Whistleblowing zu gewährleisten, der der meldende Person erlaubt, je nach den individuellen Umständen des Falles den geeignetsten Weg zu wählen, und keine Überprüfung der Informationen, die sie an die zuständigen Behörden weitergibt, verlangt.

Alle 27 EU-Länder sind auch Mitgliedsstaaten des Europarates und damit rechtlich verpflichtet, auch der Anwendung der EMRK durch den Gerichtshof zu folgen. Das Urteil in *Gawlik* wird daher einen ernsthaften Konflikt zwischen der Auslegung von Artikel 10 EMRK und dem Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 11 der EU-Grundrechtecharta verursachen.

Artikel 52(3) der Charta soll die notwendige Kohärenz zwischen den Rechten der beiden Regelungen und die Anwendung der gleichen Schutzstandards gewährleisten.<sup>[15]</sup> Dies wurde durch das Protokoll 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstärkt, das es der EU ermöglicht, der Europäischen Konvention als Partei beizutreten.<sup>[16]</sup> Wenn *Gawlik* Bestand hat, entsteht ein rechtliches Spannungsverhältnis, bei dem nationale Gerichte in einem Land, das zur Umsetzung von EU-Recht verpflichtet ist, mit einer widersprüchlichen Auslegung der beiden Regime konfrontiert wären. Die Rechtsfolgen des Urteils sind daher von größter Bedeutung für die Rechtssicherheit bei der Auslegung und Anwendung von Artikel 10 EMRK.

### **Entlassung unverhältnismäßig schwer**

*Schließlich* wurden das öffentliche Bekanntwerden der Untersuchung und eine etwaige Schädigung des Rufs des Krankenhauses oder des beschuldigten Arztes *nicht dadurch verursacht*, dass der Antragsteller seine Anschuldigungen öffentlich machte, sondern durch die Handlungen oder Unterlassungen der Staatsanwaltschaft, möglicherweise unter Verletzung ihrer Verschwiegenheitspflicht. In Anbetracht der Verpflichtung der Behörden, Ermittlungen durchzuführen und die Rechte der Beschuldigten zu schützen, bevor ein Fehlverhalten festgestellt wird, und ebenso die Identität der berichtenden Personen oder Zeugen, die dem Risiko von Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sind, könnte argumentiert werden, dass jeglicher Schaden für das Krankenhaus oder den beschuldigten Arzt auf die Behandlung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft und nicht auf

Gawliks Anzeige zurückzuführen ist. Da Gawlik seine Bedenken nicht an die Presse weitergegeben oder auf andere Weise öffentlich gemacht hat, scheint das Gericht im Fall *Gawlik* den Test falsch angewandt zu haben, der für Personen, die etwas öffentlich bekannt machen, vorbehalten ist, und das trotz der Tatsache, dass er nicht die Quelle der Medienberichterstattung in dieser Angelegenheit war.

Es deutet auch nichts darauf hin, dass es tatsächlich zu einem Reputationsschaden gekommen ist. Der Arzt blieb angestellt, und es könnte argumentiert werden, dass ein Krankenhaus, das einen Vorsorgeansatz für alle vermuteten Bedenken bezüglich der Patientensicherheit verfolgt, das Vertrauen in die gute Führung des Krankenhauses verbessern würde, während die Entlassung von Mitarbeitern, die einen Verdacht auf Fehlverhalten melden, eher zu einer öffentlichen Beunruhigung führt und eine abschreckende Wirkung auf andere Mitarbeiter im Krankenhaus und im gesamten Gesundheitssektor hat. In der Tat machen wir geltend, dass es wahrscheinlich keine entsprechende Haftung nach den Verleumdungsgesetzen für den Rufschaden gäbe, der durch Gawliks Berichterstattung verursacht worden sein soll.

Das Urteil in der Rechtssache *Gawlik* zeigt keine alternativen Maßnahmen auf, die ein Arzt in Gawliks Position vernünftigerweise hätte ergreifen können, wenn er intern berichtet hätte, und ist ambivalent in Bezug auf die Frage, ob er hätte erwägen sollen, sich an den Vorstand der Stiftung oder einen Direktor zu wenden, bevor er eine Strafanzeige erstattet. Unserer Ansicht nach ist es relevant, dass, wenn Gawlik sich in der Lage gefühlt hätte, intern an das Krankenhaus zu berichten, dies wahrscheinlich eine Untersuchung ausgelöst hätte, die das Verhalten des beschuldigten Arztes untersucht hätte und, wenn sie nicht sorgfältig gehandhabt worden wäre, eine ähnliche Aufmerksamkeit in den Medien und damit eine angebliche Rufschädigung hätte hervorrufen können.

Wir sind außerdem der Ansicht, dass die Reaktion des Arbeitgebers, Gawlik fristlos zu entlassen, unverhältnismäßig ist, da sie nichts unternahm, um einen etwaigen Reputationsschaden zu beheben, der durch die Medienaufmerksamkeit der Untersuchung entstanden sein könnte.

Darüber hinaus widerspricht es etablierten internationalen Antikorruptionsstandards, dass von einem Whistleblower, der einen Verdacht auf eine strafbare Handlung meldet, verlangt wird, vor der Meldung an die Behörden jegliche Nachteile für seinen Arbeitgeber zu berücksichtigen.<sup>[17]</sup> Zuletzt hat der Präsident der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO) im April 2020 eine Anleitung für Regierungen herausgegeben, in der er ausdrücklich die besondere Bedeutung des Schutzes von Hinweisgebern hervorhebt, die



einen *Verdacht melden, unabhängig davon, auf welchem Weg sie diesen melden*, einschließlich der direkten Meldung an die Strafverfolgungsbehörden oder andere benannte öffentliche Stellen, ohne dass sie zuvor die Einrichtungen ihres Arbeitgebers informieren. [\[18\]](#)

Aus all diesen Gründen fordern wir den Gerichtshof nachdrücklich auf, dem Antrag des Antragstellers auf Verweisung stattzugeben, um der Großen Kammer zu ermöglichen, die oben genannten Fragen unter Berücksichtigung der schwerwiegenden Auswirkungen der Rechtssache auf den Schutz von Whistleblowern und das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Konvention erneut zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

#### ARTICLE 19

African Centre for Media & Information Literacy (AFRICMIL) Nigeria  
Assistant Professor Vigjilenca Abazi, Maastricht University, 'Empowering Public Voices: Whistleblowing in the European Union' The Dutch Research Council (the Netherlands) Blueprint for Free Speech  
Campaign for Freedom of Information (UK)  
Campax (Switzerland)  
Centre for Free Expression (Canada)  
Centre for Research in Employment and Work – University of Greenwich (UK)  
Eurocadres – Council of European Professional & Managerial Staff  
European Federation of Journalists (EFJ)  
GlobaLeaks  
Government Accountability Project (USA)  
IWATCH (Tunisia)  
Oživení (Czechia)  
Pištaljka (Serbia)  
Professor David Lewis, Head of the Whistleblowing Research Unit, Middlesex University (UK)  
Protect (UK)  
The Signals Network (US/France)  
Transparency International Chile  
Transparency International EU  
Transparency International Italy  
Transparency International Ireland  
Transparency International Portugal  
Transparency International Secretariat  
Transparency International Slovenia  
Reporters United (Greece)  
WBN – Whistleblower Netzwerk e.v. (Germany)  
Whistleblowing International Network

---

[1] Siehe Artikel 5 (c) des Übereinkommens über die Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Internationalen Arbeitsorganisation (Übereinkommen Nr. 158 vom 22. Juni 1982); Artikel 10 des Übereinkommens der IAO über Gewalt und Belästigung, 2019 (Nr. 190); Artikel 33 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31. Oktober 2003; Artikel 22 (a) und (b) des Strafrechtsübereinkommens des Europarats über Korruption vom 27. Januar 1999; und Artikel 9 des Zivilrechtsübereinkommens des Europarats über Korruption vom 4. November 1999; Artikel 24 der Europäischen Sozialcharta (revidiert) ETS 163; UNECE Artikel 3 des Kiewer Protokolls über Register zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen.

[2] EGMR, *Guja v. Moldova*, Antragsnr. 14277/04 (EGMR, 12. Februar 2008), Randnr. 73.

[3] EGMR, *Guja v. Moldova*, Antragsnr. 14277/04 (EGMR, 12. Februar 2008), Randnr. 76.

[4] EGMR, *Guja v. Moldova*, Antragsnr. 14277/04 (EGMR, 12. Februar 2008), Randnr. 80.

[5] Council of Europe, Committee of Ministers, Recommendation Rec(2000)10 on Codes of conduct for public officials (11 May 2000); Art. 11 und 12 bestätigen, dass die Untersuchung der gemeldeten Fakten von den zuständigen Behörden ausgeführt werden soll.

[6] UK, England and Wales Court of Appeal, *Bolton School v. Evans* [EWCA (Civ) 1653].

[7]

[8] Council of Europe, Committee of Ministers, Recommendation CM/Rec(2014)7 on the protection of whistleblowers (30 April 2014), Principle 8.

[9] Council of Europe, Committee on Legal Affairs and Human Rights, Report "Improving the protection of whistleblowers all over Europe," Doc. 14958, Para. 57.

[10] Council of Europe, Committee of Ministers, Recommendation Rec(2000)10 on Codes of conduct for public officials (11 May 2000), Art. 12.

[11] Report of the UN Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression A/70/361 on protection of sources and whistleblowers (2015), Paras. 30 und 63.

[12] Council of Europe, Parliamentary Assembly, Resolution 2300 (2019); Committee of Ministers, CM/Rec(2014)7; Council of Europe, Committee on Legal Affairs and Human Rights, Report “Improving the protection of whistleblowers all over Europe”, Doc. 14958.

[13] EU-Richtlinie 2019/1937, Art. 5, Punkt 2, und Erwägungsgrund 43.

[14] Den vollständigen Verweis auf die Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, einfügen.

[15] Urteil des EuGH vom 6. Oktober, La Quadrature du Net and Others, C-511/18, C-512/18 and C-584/12, Paragraph 38.

[16] CETS 194 – Convention for the Protection of Human Rights (Protocol No. 14), 13. V.2004, Art. 17 amending Art. 57 ECHR.

[17] Art. 32 und 33 der UN-Konvention gegen Korruption (UNCAC) vom 31. Oktober 2003.

[18] Council of Europe, Group of States against Corruption (GRECO), President Mr. Marin Mrčela Corruption Risks and Unseful Legal References in the context of COVID-19 (2020) 4.

Übersetzt von: <https://widerstaendig.de/2021/05/31/brief-an-den-praesidenten-der-grossen-kammer/>